

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: §§ 22, 23 BAT Zulagen; Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 21. Dezember 1970 (TV Zul IKK) § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 - 2; Besoldungsgesetz NRW vom 6.7.1970 Vorbem. Nr. 14; 7. LandesbesoldungsänderungsG NRW vom 16.6.1970 Art. III, V und X; RVO §§ 351 ff.; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5

Leitsätze:

1. Anspruch auf Zahlung einer Zulage nach dem TV Zul IKK hat ein Tarifangestellter einer Innungskrankenkasse nur, wenn bei ihm sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen ein vergleichbarer Dienstordnungsangestellter nach den für ihn anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die Zulage beanspruchen kann.
2. Innungskrankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen hatten zwar die rechtliche Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, schon ab 1. Juli 1970 an ihre Dienstordnungsangestellten Zulagen zu zahlen, wie sie das 7. LBesAndG für die Beamten vorsieht.

Aktenzeichen: 4 AZR 536/73

Urteil des BAG vom 18. September 1974 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 536/73

4 Sa 470/73 Hamm

Verkündet am
18. September 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Richard für Recht erkannt:

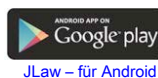
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. August 1973 - 4 Sa 470/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist als Angestellter (sogenannter Tarifangestellter) bei der beklagten Innungskrankenkasse tätig. Im zweiten Halbjahr 1970 bezog er Vergütung nach der VergGr. VI b BAT/IKK. Am 19. Januar 1971 ergänzte die Beklagte ihren Stellenplan um den nachfolgenden Absatz:

"Die Inhaber von Stellen mit Besoldungsgruppe A 5 bis A 12 LBO erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage, deren Höhe und Anrechnungsmöglichkeiten sich nach der jeweils geltenden Vorbemerkung Nr. 14 zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes oder der an deren Stelle tretenden Regelungen richten. Ausgenommen von der Zulageregelung sind Inhaber von Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 LBO und der Dienstbezeichnung "Verwaltungsamtsinspektor"".

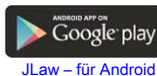
Demgemäß zahlte die Beklagte ab 1. Januar 1971 rückwirkend nach Maßgabe der zuvor bezeichneten besoldungsrechtlichen Bestimmung an ihre DO-Angestellten eine Zulage, die vom gleichen Zeitpunkt an gemäß dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 21. Dezember 1970 auch die sonstigen Angestellten erhielten. Beim Kläger macht diese Zulage einen Monatsbetrag von 67,-- DM aus.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung dieser Zulage für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1970 in Höhe von 402,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1971 in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, die entsprechende Zahlungspflicht der Beklagten ergebe sich aus dem Tarifvertrag, der schon ab 1. Juli 1970 gegolten habe. Sowohl nach den tariflichen Bestimmungen als auch nach ihrer Dienstordnung habe die Beklagte einen Ermessensspielraum lediglich bezüglich des zulageberechtigten Personenkreises gehabt, nicht jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab die Zulage zu zahlen gewesen sei. Das ergebe sich auch aus dem vom Sozialminister genehmigten Vorschlag der beteiligten Körperschaften und Verbände. Zumindest verstoße die Beklagte gegen Treu und Glauben, wenn sie ihren Angestellten die Zulage erst ab 1. Januar 1971 habe zukommen lassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, ihr habe ein Ermessensspielraum auch in der Frage des Zeitpunktes zugestanden, von dem ab sie die eingeklagte Zulage habe zahlen wollen. Da sie aufgrund der betrieblichen Besonderheiten außerstande gewesen sei, die Zulage nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur an einen Teil der Stelleninhaber zu gewähren, habe sie sich in gesetz-esgemäße Weise dahin festgelegt, dafür die Zulage erst ab 1. Januar 1971 zu zahlen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die anzuwendenden landesrechtlichen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich und eindeutig vorsehen, daß die eingeklagte Zulage zwar ab 1. Juli 1970 habe gewährt werden können, jedoch nicht habe gewährt werden müssen. Das gelte nicht nur für die Landesbeamten, sondern auch für ihre DO-Angestellten und damit auch für den Kläger.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 402,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach § 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Innungskrankenkassen vom 21. Dezember 1970 stehe die eingeklagte Zulage dem Kläger nur dann zu, wenn auch ein entsprechender Dienstordnungsangestellter nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Anspruch darauf hätte. Das sei jedoch nicht der Fall, denn das dafür maßgebliche Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen sehe vor, daß die vom Kläger eingeklagte Zulage während der zweiten Hälfte des Jahres 1970 zwar habe gezahlt werden können, nicht aber habe gezahlt werden müssen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Auszugehen ist von dem aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter beiderseitiger Tarifbindung geltenden Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Innungskrankenkassen vom 21. Dezember 1970 (TV Zul IKK), nach dem die eingeklagte Zulage an den Kläger unstreitig ab 1. Januar 1971 gezahlt worden ist, wobei zwischen den Parteien Einvernehmen darüber besteht, daß von diesem Zeitpunkt an die tariflichen Erfordernisse für die Zahlung der Zulage erfüllt waren.

Zwar ist dieser Tarifvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als sich der BAT und dessen Anlage 1 a in gekündigtem Zustande befanden und deswegen nur noch dispositiv mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergalten. Trotzdem ist der hier anzuwendende TV Zul IKK voll wirksames Tarifrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 TVG. Durch den TV Zul IKK sollte nämlich weder Recht des im gekündigten Zustande befindlichen BAT verändert oder ergänzt noch neues Tarifrecht gesetzt werden, das seinerseits unmittelbar den Rechtscharakter des § 4 Abs. 5 TVG annehmen sollte, was beides dazu führen würde, daß kein wirksamer Tarifvertrag zustandegekommen wäre (BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgeesehen). Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr in den TV Zul IKK ausdrücklich in § 6 Abs. 2 S. 2 die Klausel

"Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen"

aufgenommen und außerdem durch die Normierung einer Kündigungsfrist deutlich zu verstehen gegeben (§ 6 Abs. 2 S. 1), daß sie Tarifrecht haben setzen wollen, das unmittelbar die vollen tarifrechtlichen Wirkungen des § 4 Abs. 1 und 3 TVG erhalten sollte. Der TV Zul IKK ist zudem seinem Inhalt und seiner Zweckbestimmung nach derart speziell, daß auch nicht etwa wegen eines engen Zusammenhanges mit dem Inhalt bzw. einzelnen Vorschriften des gekündigten BAT Bedenken gegen seine volle tarifrechtliche Wirksamkeit bestehen (vgl. Urteil

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73 -, [demnächst]
AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen).

Sachlich bestimmt der TV Zul IKK in § 1 Abs. 1:

"Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum
BAT/IKK fallen, erhalten Zulagen unter den
gleichen Voraussetzungen, in der gleichen
Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie
die vergleichbaren DO-Angestellten des Ar-
beitgebers nach den besoldungsrechtlichen
Vorschriften erhalten."

Diese eine Doppelverweisung enthaltende Tarifnorm ist so-
wohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrem eindeutig er-
sichtlichen Sinn und Zweck dahin auszulegen, daß eine An-
spruchsberechtigung nur dann bestehen soll, wenn von dem
Tarifangestellten sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden
unter denen ein vergleichbarer Dienstordnungsangestellter
(DO-Angestellter) der Beklagten die Zulage ebenfalls nach
den für ihn anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften
zu beanspruchen hat. Damit soll sichergestellt werden, daß
bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Tarifange-
stellte und DO-Angestellte die eingeklagte Zulage in glei-
cher Weise erhalten sollen (vgl. auch hierzu das schon be-
zeichnete Urteil des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73).

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, richtet
sich die Besoldung der DO-Angestellten der Beklagten nach
§ 19 ihrer Dienstordnung, die in Absatz 3 bestimmt:

"Im übrigen richtet sich die Höhe der Dienstbe-
züge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzu-
schlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen)
sowie die Anrechnung von Sachleistungen.....
nach den jeweiligen Vorschriften für die Landes-
beamten."

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht diese Bestimmung der
Dienstordnung der Beklagten, die in allen Teilen gesetz-
gemäß und auch von der Aufsichtsbehörde in der vorgeschrie-
benen Weise genehmigt worden und damit für die DO-Angestell-
ten der Beklagten verbindlich ist (§§ 351 ff. und 355 Abs.
2 RVO), dahin ausgelegt, daß die DO-Angestellten der
Beklagten nur dann eine Stellenzulage erhalten sollen, wenn
sie auch vergleichbaren Landesbeamten nach dem Besoldungs-
recht des Landes Nordrhein-Westfalen zusteht. Damit wird
durch den Tarifvertrag in zweifacher Weise zunächst auf die



Dienstordnung der Beklagten und sodann über diese auf die entsprechenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes verwiesen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Vor allem geht der Hinweis des Klägers fehl, daß schon nach ihrer Dienstordnung die Beklagte dem Kläger während des zweiten Halbjahres 1970 die eingeklagte Zulage nicht habe vorenthalten dürfen, so daß es insoweit auf das Landesbesoldungsrecht überhaupt nicht mehr ankomme. Hierbei verkennt die Revision, daß die nach dem TV Zul IKK zunächst in Bezug genommene Dienstordnung der Beklagten diesen Komplex selbst überhaupt nicht regelt, sondern dazu in vollem Umfange auf das Landesbesoldungsrecht verweist. Auch der Hinweis des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die Dienstordnung der Beklagten befasse sich nur mit der Höhe einer etwaigen Zulage, nicht aber mit dem Anspruchsgrund, ist unzutreffend, denn wenn schon in § 19 Abs. 3 der Dienstordnung bezüglich der Höhe von Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und anderer Leistungen an die Vorschriften des Landesbeamtenrechts angeknüpft wird, so sollen jedenfalls auch die DO-Angestellten der Beklagten derartige Leistungen dann überhaupt nicht erhalten, wenn sie nach den Bestimmungen des staatlichen Besoldungsrechts auch entsprechenden Landesbeamten nicht zustehen. Insoweit kann auch für Stellenzulagen nichts anderes gelten.

Das neugefaßte Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1970 (GVBl. S. 540) enthält die nachfolgende Vorbemerkung Nr. 14:

"Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 67,-- DM.....".

Für die Landesbeamten hat der Gesetzgeber damit die Zahlung dieser Zulage an zwei Voraussetzungen geknüpft: Einmal muß die entsprechende Beamtenstelle im Haushaltsplan als zulageberechtigt ausgewiesen sein. Außerdem muß es sich um einen



- 7 -

Beamten handeln, der auf einem "herausgehobenen Dienstposter tätig ist (vgl. Urteil des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73 - wie zuvor).

Dasselbe gilt aufgrund der Verweisung in ihrer Dienstordnung auf das Landesbeamtenrecht entsprechend auch für die DO-Angestellten der Beklagten. Auch ihnen steht diese Zulage daher nur zu, sofern sie für die betreffende Stelle im Haushalt ausgewiesen ist und der entsprechende DO-Angestellte im übrigen auch auf einem "herausgehobenen Dienstposten" tätig ist. Beide Voraussetzungen müssen aufgrund der doppelten Verweisung in § 1 Abs. 1 TV Zul IKK und der Dienstordnung der Beklagten auch für den Kläger als Tarifangestellten zutreffen, was jedoch unstreitig während der zweiten Hälfte des Jahres 1970 nicht der Fall war.

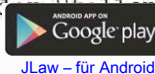
Eine andere Beurteilung könnte daher nur noch dann geboten sein, wenn die Beklagte nach Vorschriften des staatlichen Rechts verpflichtet gewesen wäre, ihren dem Kläger vergleichbaren DO-Angestellten die Zulage schon ab 1. Juli 1970 und nicht erst ab 1. Januar 1971 zu zahlen. Eine solche Verpflichtung der Beklagten besteht jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht.

Auch insoweit ist von der Verweisung auf das Landesbeamtenrecht in § 19 Abs. 3 der Dienstordnung der Beklagten auszugehen. Dieses bestimmt in Artikel V des 7. Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GVBl. S. 442) das die Zulage eingeführt hat (Art. III § 1 lit. g) und insoweit am 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist (Art. X Abschnitt 3), zunächst (Abs. 1 lit. c), daß die Landesregierung ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Landtages für Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1970 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung der erstmals in diesem Gesetz vorgesehenen Stellenzulagen zu schaffen. Weiter wird dann an der gleichen Stelle des 7. LBesÄndG bestimmt:

"Die Einweisung in die aufgrund der Umwandlung besetzbaren Planstellen k a n n (Sperrschrift durch den Senat) innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens des Artikels III an erfolgen. Das gilt sinngemäß für die Gewährung d. Zulage."



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

- 8 -

Die Vorschrift gilt nach einem weiteren Absatz entsprechend für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, besagen diese gesetzlichen Vorschriften, daß sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch die dortigen Kommunen, Kommunalverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berechtigt waren, durch Schaffung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die für die Beamten vorgesehenen Zulagen schon ab 1. Juli 1970 zu zahlen. Ein rechtlicher Zwang dazu ist jedoch durch das Gesetz im Gegensatz zur Auffassung des Klägers nicht begründet worden, denn es sieht ausdrücklich vor, daß die entsprechenden öffentlichrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 7. LBesÄndG geschaffen werden konnten, jedoch nicht geschaffen werden mußten. Den betroffenen Dienstherrn des öffentlichen Rechts stand es vielmehr nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut im Sinne eines vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraumes frei, die Zulage erst ab 1. Januar 1971, so wie es auch die Beklagte getan hat, oder schon früher einzuführen.

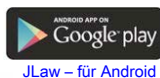
Damit ist nach § 19 Abs. 3 der Dienstordnung der Beklagten auch zugunsten ihrer DO-Angestellten ein Rechtsanspruch auf die eingeklagte Zulage erst ab 1. Januar 1971 entstanden. Das muß wiederum der Kläger nach § 1 Abs. 1 TV Zul IKK gegen sich gelten lassen, weil danach jedenfalls die Tarifangestellten der Beklagten nicht besser gestellt werden sollten als ihre DO-Angestellten.

Auch hiergegen greifen die Einwendungen des Klägers nicht durch. Allein aus dem Umstand, daß der TV Zul IKK schon am 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist (§ 6 Abs. 1 lit. c), kann der Kläger nämlich schon deswegen keine Rechtsvorteile herleiten, weil für das Bestehen tarifrechtlicher Ansprüche nicht in erster Linie der Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Tarifvertrages maßgebend ist, sondern

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

die Erfüllung der tariflichen Anspruchsvoraussetzungen, die vorliegend beim Kläger in der zweiten Hälfte des Jahres 1970 noch nicht erfüllt waren. Mit Recht hat auch schon das Landesarbeitsgericht hervorgehoben, daß Artikel V des 7. LBesÄndG der Beklagten auch bezüglich des Zeitpunktes, von dem ab Zulagen nach Maßgabe des Gesetzes an ihre DO-Angestellten zu zahlen waren, einen Ermessensspielraum eingeräumt hat, und nicht nur bezüglich des zu begünstigenden Personenkreises, wobei hier nicht darüber zu entscheiden ist, ob es mit dem Gesetz vereinbar ist, daß die Beklagte nahezu allen DO-Angestellten und nicht nur 75 v.H., wie es das Gesetz vorsieht, die Zulage hat zukommen lassen.

Anhaltspunkte dafür, daß, wie der Kläger meint, die Beklagte mit dieser Verfahrensweise ihren Tarifangestellten gegenüber gegen Treu und Glauben verstoßen haben sollen sind nicht ersichtlich. Sie hat sich vielmehr ihnen gegenüber gesetzeskonform verhalten und den Kreis der anspruchsberechtigten Angestellten sogar über die gesetzlich vorgesehenen 75 v.H. der Stellen hinaus erweitert. Es kommt auch nicht darauf an, was zu dem streitigen Komplex die beteiligten Verbände und Körperschaften dem Landessozialminister an Vorschlägen zur Änderung der Dienstordnung unterbreitet haben, zumal auch dieser Minister darauf zutreffend erwidert hat, bezüglich der Stellenzulagen bestünden gegen Änderungen der Dienstordnung sowohl ab 1. Januar 1971 als auch ab 1. Juli 1970 keinerlei rechtliche Bedenken.

Die Kosten seiner unbegründeten Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Richter Roeper hat
Urlaub und ist an
der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Dr. Feller

Dr. Neumann

Clemens

Richard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

